



## WEISUNG

VOM 1. JULI 2013

**SOZIALHILFEBUDGET FÜR FÄLLE MIT BESONDERER  
HAUSHALTSZUSAMMENSETZUNG  
KONKUBINAT - FAMILIENÄHNLICHE GEMEINSCHAFT -  
WOHNGEMEINSCHAFT  
STAND 1. JANUAR 2016**

### **EINLEITUNG**

Die vorliegende Weisung bestimmt die Grundlagen für die Berechnung des Sozialhilfebudgets in den Fällen mit besonderer Zusammensetzung des Haushaltes (Art. 10 Abs. 6 GES ; Art. 1 Abs. 2 und 14 Abs. 3 ARGES). Sie hebt die Weisung vom 1. Dezember 2009 « betreffend die Berechnung des Sozialhilfebudgets für im Konkubinat lebende Personen » auf und ersetzt diese.

Sie bezweckt die Definition der besonderen Modalitäten für die Budgetberechnung in folgenden Fällen :

- unverheiratete Paare, die in einem stabilen (gefestigten) oder einfachen (ungefestigten) Konkubinat leben ;
- Lebensgemeinschaft von mehreren volljährigen Personen mit einer familiären Verbindung, die aber keine Familieneinheit bilden ;
- Zusammenwohnen von volljährigen Nicht-Konkubinatspartnern ohne familiäre Verbindung.

Zu beachten ist, dass die eingetragenen Partner gleichgeschlechtlicher Paare in Sachen Sozialhilfe einem Ehepaar gleichgestellt sind. Sie sind daher von der vorliegenden Weisung nicht betroffen.

Ergänzend sind die allgemeinen Grundsätze zur Budgetberechnung der Weisung des Departements vom 1. Juli 2012 über die « Berechnung des Sozialhilfebudgets » anwendbar.

Die besonderen Grundsätze der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Lebensgemeinschaften und Konkubinate (SKOS-Richtlinien B.2.3, B.2.4, H:10 und F.5) sind nicht anwendbar, da dieser Bereich durch Weisung des Departementes für Soziales auf ausführliche Weise behandelt wird.

### **BEGRIFF DER FAMILIENEINHEIT**

Die Familieneinheit im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 GES und Artikel 3 ARGES besteht aus folgenden Personen :

- a) der Hilfesuchende
- b) der Ehepartner oder der eingetragene Partner

- c) der Konkubinatspartner bei stabilem Konkubinat (mit gemeinsamem Kind oder seit mehr als einem Jahr im gemeinsamen Haushalt lebend) (siehe Punkt 1)
- d) ihre zu unterstützenden Kinder. Als zu unterstützend betrachtet werden minderjährige und volljährige Kinder unter 25 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben, keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben und finanziell nicht selbstständig sind. Wenn sie sich im Rahmen einer Ausbildung (gemäss Weisung betreffend der Unterstützung für die berufliche Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe) vorübergehend nicht am Wohnsitz aufhalten, werden sie als im gemeinsamen Haushalt lebende Person betrachtet.

Kinder denen ein Ausbildungsdarlehen gemäss Weisung betreffend die Unterstützung für die berufliche Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe gewährt wird, sind nicht Teil der Familieneinheit. Dementsprechend haben sie ihr eigenes Budget. Wenn sie im Haushalt der Eltern leben, werden sie im Rahmen der familienähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt (siehe Punkt 2).

## 1. STABILES KONKUBINAT

Leben die Partner seit mehr als einem Jahr zusammen oder haben sie ein gemeinsames Kind, dann werden sie als in einem stabilen Konkubinat lebende Personen betrachtet (Art. 3 Abs. 5 ARGES).

Das Konkubinat kann vor Ablauf dieses Jahres als stabil betrachtet werden, insofern die Umstände einen solchen Sonderfall rechtfertigen. Die Tatsache, dass die Konkubinatspartner gemeinsam einen Mietvertrag unterschrieben haben, reicht allein nicht aus und muss durch andere Anhaltspunkte gestützt werden (beispielsweise durch das Vorhandensein eines gemeinsamen Bankkontos, Partner, die ein Kind erwarten oder im Begriff sind zu heiraten).

### 1.1 Budgeterstellung

In Sachen Sozialhilfe sind die in einem stabilen Konkubinat lebenden Personen nicht besser zu stellen als ein Ehepaar. Der Artikel 278 Abs. 2 ZGB besagt, dass *"jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat"*. Die gesetzliche Verpflichtung aus Artikel 278 Abs. 2 ZGB ist im Rahmen der Sozialhilfe ebenfalls für Konkubinatspartner anwendbar. Man sollte von einer Person verlangen können, das Existenzminimum der Kinder des Konkubinatspartners zu decken.

Demzufolge :

- Es wird ein einziges Budget erstellt und die gesamten Einkommen beider Konkubinatspartner miteinbezogen.
- Ein Antrag um Steuererlass und ein Gesuch um vollständige Subvention der Kranken-Grundversicherung werden für die ganze Familieneinheit gestellt.
- Im Fall einer Pfändung unterstützen die Sozialhilfebehörden die Person bei ihren Vorkehrungen beim Betreibungsamt (BA) oder bei den Justizbehörden, damit die Situation des stabilen Konkubinats berücksichtigt und die Pfändung aufgehoben wird. Solange die Pfändung aufrechterhalten bleibt, solange wird sie ins Budget aufgenommen.
- Ein Sozialhilfebezüger ist nicht solidarisch für die Rückerstattung der Sozialhilfe verantwortlich, die seinem Konkubinatspartner oder dessen Kindern ausgerichtet worden ist. Im Fall einer Rückerstattung gilt es, zwei separate Abrechnungen zu erstellen.

### 1.2 Mit den Alimenten verbundene besondere Bestimmungen

Die gesetzlichen Alimentenverpflichtungen gegenüber Personen, die ausserhalb des Haushaltes leben (Ex-Ehepartner oder Kinder aus seiner früheren Beziehung), haben den Vorrang vor dem Unterhalt des Konkubinatspartners und dessen Kindern (BGE 136 I 129).

Wenn der Unterhaltspflichtige in einem Konkubinat lebt und sein Einkommen ausreicht, um seinen Unterhalt zu bestreiten und die geschuldeten Alimente zu bezahlen, hat eine Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrages nur selten Aussicht auf Erfolg. Auf die Forderung, ein solches Vorgehen einzuleiten, gilt es daher zu verzichten. Der Betrag für die Alimente

wird demnach ins Budget aufgenommen, insofern der Schuldner nachweist, dass er den Betrag rechtsverbindlich schuldet und er diesen tatsächlich auch bezahlt.

Wenn sich die finanzielle oder familiäre (z.B. weitere Kinder) Situation des Schuldners geändert hat, hat ein Verfahren auf Änderung des Unterhaltsbeitrages (Reduzierung oder Aufhebung) Aussicht auf Erfolg.

In diesem Fall ist das Vorgehen wie folgt :

- Die Sozialhilfebehörde gewährt dem Schuldner eine Frist, um eine Klage auf Abänderung des Urteils einzureichen.
- Wenn der Unterhaltspflichtige nach Ablauf der gesetzten Frist keine Schritte unternommen, er nachher bei diesen Schritten nicht mitgewirkt oder sie ohne triftigen Grund abgebrochen hat, kann es die Sozialhilfebehörde je nach Situation ablehnen, den unterhaltspflichtigen Betrag bei den anerkannten Ausgaben zu berücksichtigen oder sie kann einen tieferen Betrag aufnehmen.
- Der Betrag der Alimente wird während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens ins Budget integriert, sofern der Schuldner nachweist, dass die Leistung rechtsverbindlich geschuldet ist und wirklich bezahlt wird.

## **2. FAMILIENÄHNLICHE GEMEINSCHAFT**

Eine familienähnliche Gemeinschaft bedeutet, dass mehrere Personen zusammenleben, ohne Teil derselben Familieneinheit zu sein (siehe Einleitung), und dass sie die üblichen Haushaltsaufgaben gemeinsam ausüben und finanzieren (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.). Folglich kaufen sie die täglichen Produkte gemeinsam ein.

Es handelt sich um folgende Personen :

- Personen, die in einem einfachen Konkubinat (ungefestigt) leben
- Brüder und Schwestern
- Eltern/volljährige Kinder, die zusammenleben, aber nicht derselben Familieneinheit angehören

### **2.1 Budgeterstellung**

Aufgrund der Anwesenheit von finanziell unabhängigen Drittpersonen müssen bestimmte Besonderheiten berücksichtigt werden :

- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die anderen gemeinsamen Kosten (Haftpflcht- und Hausratversicherung, Gebühren usw.) werden gemäss Anzahl der unter demselben Dach lebenden Personen aufgeteilt.
- Der Mietzinsanteil des Hilfesuchenden (und seiner zu unterstützenden Kinder) stützt sich auf einen für die Sozialhilfe zugelassenen Mietzins gemäss dem gemeindeüblichen Ansatz, welcher der Anzahl an Personen in der Gemeinschaft entspricht. Dieser Mietzins wird auf die Personen, die unter demselben Dach leben, verteilt.
- Eine Entschädigung für die Haushaltsführung muss von den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft zu den nachfolgend festgelegten Bedingungen (siehe Punkt 2.2) verlangt werden.

Bei einem einfachen Konkubinat kommen weitere Besonderheiten dazu :

- Wenn beide Konkubinatspartner arbeiten werden die Freibeträge gemäss den in der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets festgelegten Ansätzen angewandt und im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad jedes Partners aufgeteilt.

### **2.2 Entschädigung für die Haushaltsführung**

#### **A) Grundsätze**

Der Sozialhilfebezüger muss dazu beitragen, seinen Hilfsbedarf zu verringern, indem er insbesondere den Haushalt für die Kinder, Eltern, Geschwister und Konkubinatspartner, die in der familienähnlichen Gemeinschaft leben und finanziell unabhängig sind, im Umfang seiner Verfügbarkeit und seiner persönlichen Möglichkeiten führt (Einkäufe, Zubereitung der Mahlzeiten, Waschen, Bügeln, Reinigen). Der Sozialhilfebezüger hat dementsprechend einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung seitens der anderen Mitglieder der Gemeinschaft.

Die Anforderung der Haushaltsführung lässt sich grundsätzlich aus dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 2 Abs. 2 GES), aus der Verpflichtung zur Geltendmachung eines Anspruchs auf finanzielle Mittel (Art. 1 Abs. 4 Bst. c ARGES) und aus der Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (SKOS A.5.2) ableiten.

Ist der Sozialhilfebezüger aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, sich an der Haushaltsarbeit zu beteiligen, muss er dies mit einem ärztlichen Zeugnis belegen. Andernfalls wird seine Arbeitsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Im Falle einer Vollzeitbeschäftigung (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Massnahme...), kann von ihm keine Entschädigung für die Haushaltsführung verlangt werden.

Von einer Person, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezieht, kann keine Entschädigung für die Haushaltsführung verlangt werden.

Wenn der Sozialhilfebezüger wünscht, sich nicht an der Haushaltsführung zu beteiligen, so wird dies wie ein Einkommensverzicht betrachtet. In diesem Fall rechnet die Sozialhilfebehörde im Budget ein hypothetisches Einkommen ein, welches demjenigen Betrag entspricht, auf den der Hilfsempfänger verzichtet hat (Art. 19bis Abs. 3 GES ; Art. 1 Abs. 5, Art. 2 und Art. 43 ARGES) (siehe Weisung über die Sanktionen und Kürzungen bei Sozialhilfeleistungen).

#### B) Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung

Um den Betrag der Entschädigung für die Haushaltsführung zu bestimmen, wird für die unabhängigen Mitglieder der Familieneinheit (inbegriffen die gesetzlich zu unterstützenden Personen) eine erweitertes Budget erstellt. Besitzt die leistungspflichtige Person Vermögen, so wird zu ihren Einkünften ein Vermögensverzehr hinzugerechnet, der nach denselben Regeln wie bei der Verwandtenunterstützung berechnet wird (siehe Weisung über die familienrechtliche Unterstützungspflicht [Verwandtenunterstützung]). Das Vermögen der Kinder der leistungspflichtigen Person wird nicht berücksichtigt.

Unter Vorbehalt bestimmter Besonderheiten werden für die Budgetberechnung die üblichen Grundsätze angewandt :

- Wenn beide Konkubinatspartner arbeiten werden die Freibeträge gemäss den in der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets festgelegten Ansätzen angewandt und im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad jedes Partners aufgeteilt. Die gemeinsamen Kosten (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Haftpflicht- und Hausratversicherung, Gebühren, Mietzins usw.) werden gemäss den Sozialhilfegrundsätzen anerkannt und zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft aufgeteilt.
- Die Gesundheitskosten aus der Kranken-Grundversicherung und der Zusatzversicherung (Prämien, Franchise und Selbstbehalte) und die tatsächlichen Zahnbehandlungskosten werden anerkannt.
- Die Steuern werden miteinbezogen, sofern die Raten regelmässig bezahlt werden.
- Die effektive Abzahlung von Schulden und die tatsächlichen gezahlten Leasing-Raten werden zugelassen.
- Der gegenüber den nicht im selben Haushalt lebenden Kindern geschuldete Unterhaltsbeitrag wird aufgenommen, sofern der Schuldner nachweist, dass die Leistung rechtsverbindlich geschuldet ist und er diese auch wirklich bezahlt.

**Die Entschädigung entspricht der Hälfte des Überschusses** (Einnahmen minus Ausgaben), bis maximal CHF 950.-. Dieser Betrag ist mindestens zu verdoppeln, wenn der Sozialhilfebezüger auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, um die Kinder der leistungspflichtigen Person zu betreuen.

#### C) Verfahren

Den finanziell unabhängigen Personen und dem Sozialhilfebezüger wird schriftlich eine Frist angesetzt, um die für die Budgetberechnung erforderlichen Auskünfte einzureichen. Die Mitglieder der familienähnlichen Gemeinschaft werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Maximalbetrag als Entschädigung für die Haushaltsführung ins Budget des Sozialhilfegesuchstellers aufgenommen wird, wenn das erweiterte Budget nicht erstellt werden kann.

Der als Entschädigung für die Haushaltsführung berechnete Betrag ist dem Leistungsempfänger sowie der zur Entschädigung verpflichteten Person mit einer formellen Verfügung zu eröffnen.

### **3. WOHNUNGSGEMEINSCHAFT**

Es handelt sich um Personen, die ohne Konkubinatsbeziehung oder familiäre Verbindung in derselben Wohnung leben.

Die Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt unterscheidet sich je nachdem, ob die Mitbewohner die üblichen Haushaltsaufgaben (Mahlzeiten, Waschen, Haushaltsführung) teilen oder nicht. Die Aufgabenteilung wird vermutet.

#### **3.1 Budgeterstellung**

Der Mietzinsanteil des Hilfesuchenden (und der Mitglieder der Familieneinheit) stützt sich auf einen für die Sozialhilfe zugelassenen Mietzins gemäss dem gemeindeüblichen Ansatz, welcher der Anzahl an Personen in der Gemeinschaft entspricht. Dieser Mietzins wird anschliessend auf die Personen, die unter demselben Dach leben, verteilt. Was die Wohnkosten angeht, so sollte beachtet werden, dass die Wohnraumbedürfnisse einer Wohngemeinschaft diejenigen einer familienähnlichen Gemeinschaft überschreiten (siehe Punkt 2). Im Falle eines überhöhten Mietzinses gelten die in der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets festgelegten Grundsätze.

Die anderen gemeinsamen Kosten (Haftpflicht- und Hausratversicherung, Gebühren usw.) werden gemäss den Sozialhilfegrundsätzen anerkannt und zwischen den Mitbewohnern aufgeteilt.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird je nach Situation unterschiedlich berechnet :

- Personen, die die üblichen Haushaltsaufgaben teilen : Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird gemäss Anzahl der unter demselben Dach lebenden Personen verteilt.
- Personen, die die üblichen Haushaltsaufgaben (Mahlzeiten, Haushaltsführung) nicht teilen. Es kann sich dabei namentlich um Foyers handeln, welche über einzelne Zimmer verfügen, und wo jeder seinen eigenen Kühlschrank besitzt und seine Lebensmittel selber einkauft. Dies, obwohl eine gemeinsame Küche vorhanden ist.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltgrösse festgelegt. Er wird anhand der Anzahl Personen berechnet, die in der Unterstützungseinheit leben. Der daraus resultierende Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird um 10% gekürzt.

Die vorliegende Weisung ist ab 1. Juli 2013 anwendbar.



**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin

Letzte Änderung : Januar 2016